

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Mettmann erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531) in Verbindung mit § 1 der Landesjagdzeitenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2015 festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 31.10.2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Diese Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für folgende Jagdbezirke des Kreises Mettmann:

- Eigenjagdbezirk „Bayer AG“ – Revier Monheimer Rheinbogen
- Eigenjagdbezirk „Bayer AG“ – Revier Laacher Hof, Zaunswinkel, Klip de Klap
- Monheim III
- Eigenjagdbezirk „Bürgel“
- Eigenjagdbezirk „Kniprath“
- Langenfeld I
- Langenfeld II
- Langenfeld III
- Langenfeld IV
- Langenfeld V
- Hilden
- Eigenjagdbezirk „Stadtwald Hilden“
- Haan I
- Haan II
- Gruiten
- Erkrath I
- Eigenjagdbezirk „Erkrath-Unterbach“
- Erkrath-Hochdahl
- Eigenjagdbezirk „Haus Morp“
- Eigenjagdbezirk „Forst Roland“
- Mettmann I
- Mettmann II
- Mettmann III

- Mettmann IV
- Mettmann V
- Mettmann VI
- Eigenjagdbezirk „Anstalt Benninghof“
- Eigenjagdbezirk „Gut Korreshof“
- Ratingen Mitte
- Homberg-Schwarzbach I
- Homberg-Schwarzbach II
- Homberg-Schwarzbach III
- Homberg-Schwarzbach IV
- Homberg-Schwarzbach V
- Eigenjagdbezirk „Haus Anger“
- Eigenjagdbezirk „Schloss Heltorf“
- Eigenjagdbezirk „Zapp’sche Gutsverwaltung“
- Eigenjagdbezirk „Gut Hülchrath“ der Stadt Düsseldorf
- Ratingen-Breitscheid
- Eigenjagdbezirk „Schloss Landsberg“
- Heiligenhaus I
- Heiligenhaus III
- Heiligenhaus IV
- Eigenjagdbezirk „Hofermühle“
- Velbert I
- Velbert II
- Velbert-Langenberg I a
- Velbert-Langenberg I b
- Eigenjagdbezirk „Böckmann“
- Velbert-Langenberg II
- Neviges-Nordrath I
- Neviges-Große Höhe
- Neviges-Windrath
- Neviges-Kuhlendahl-Richrath
- Eigenjagdbezirk der Stadt Velbert in Velbert-Mitte (Langenhorst)
- Wülfrath II
- Wülfrath III
- Eigenjagdbezirk „Rheinkalk GmbH“
- Eigenjagdbezirk „Gut Bölkum“
- Eigenjagdbezirk „Schlupkothen“
- Eigenjagdbezirk „Gut Pollen“

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober 2019 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2019** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls die Jagdausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, von dem Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeitaufhebung ist gebührenpflichtig.

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.
5. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

Gründe

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Verfahrensdauer in einem möglichen Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen.

Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden.

Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 13.12.2018

Kreisverwaltung Mettmann
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.
Jarzombek